

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 35 (1941)
Heft: (15)

Artikel: Eine Frage und eine Antwort : Teil I und II
Autor: Kobe, Willi / Stadler, Verena / Zimmermann, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-137871>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. daß die Kirche, der die Botschaft von der Erschaffung des Menschen nach dem Bilde Gottes anvertraut ist, die Schändung des Gottesbildes in der Verächtlichmachung und Verfolgung einer Rasse als eine Empörung gegen den Schöpferwillen Gottes verurteilt;

3. daß die Kirche, der die Botschaft von der Offenbarung Gottes im Volke Israel und in dem aus dem Samen Davids geborenen Gottessohn anvertraut ist, sich als Gemeinde Jesu Christi mit dem Schicksal des Judenvolkes in besonderer Weise verbunden weiß. Weil, wie geschrieben steht, das Heil von den Juden kommt, ist der Antisemitismus mit der Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinde unvereinbar.“

Eine Frage und eine Antwort.

I.

Zürich 11, 29. September 1941

An den *Kirchenrat des Kantons Zürich*
Rathaus, Zürich 1.

Geehrter Herr Präsident,
Gehrte Herren,

Mit gegenwärtigem Schreiben erlauben wir uns, Ihre Aufmerksamkeit auf die Verurteilung von *Ernst Dummermuth* durch das Divisionsgericht 6 in Zürich vom 26. August 1941 als Militärdienstverweigerer aus religiösen Gewissensgründen hinzulenken. Der beiliegende Artikel im „Aufbau“ zeigt Ihnen, daß der Erwähnte zu 14 Monaten Zuchthaus und zu fünfjähriger Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten verurteilt worden ist. Er ist ein Mitglied unserer Landeskirche. Ein solches Urteil muß doch die christliche Öffentlichkeit zum Aufhorchen zwingen und wird gewiß auch Sie, als oberste kirchliche Behörde unseres Kantons, beschäftigt haben. Ist es denn nicht für die Behörde einer christlichen Kirche eine Freude, wenn Menschen sich dafür entscheiden, dem Rufe Jesu zu gehorchen und Friedensstifter zu sein? Muß sie es aber gerade in der Gegenwart, bei der stets ausgeprägter werdenden totalen Staatsauffassung, nicht begreifen, wenn Christenmenschen in schweren Gewissenskonflikt darüber kommen, wem sie zu folgen haben, ob dem Staate oder Jesus? Wenn nun Glieder der evangelischen Kirche glauben, den Konflikt so lösen zu müssen, daß sie Jesus gehorchen anstatt dem Staatsgebote, das die Ausbildung zum Töten von ihnen verlangt, muß sich dann nicht die evangelische Kirche dafür einsetzen, daß eine solche Entscheidung von der Öffentlichkeit geachtet wird? Kommt aber der Staat dazu, solche Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen wie gemeine Verbrecher zu bestrafen, ist es dann nicht die Pflicht der evangelischen Kirche, sich für sie einzusetzen?

Sie haben wohl grundsätzlich feinerzeit diese Stellung eingenommen, als Sie beschlossen, daß bei jeder Gerichtsverhandlung über Militär-

dienstverweigerer aus Gewissensgründen eine Delegation von Ihnen anwesend sein solle.

Sie haben gewiß auch Kenntnis davon, wie sich in England und den USA. die Kirchen der Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen schützend annehmen, für sie einstehen, Zivildienste für sie organisieren und durchhalten, die von den Militärbehörden voll anerkannt sind.

Weil nun der erwähnte Gerichtsfall in besonders deutlicher Weise die Schutzlosigkeit dieser religiösen Militärdienstverweigerer aufzeigt, und zudem klar darstellt, wie wenig Achtung in unserer Öffentlichkeit christlicher Gewissensentscheidung entgegengebracht wird, so möchten die Unterzeichneten Sie anfragen, was Sie nächstens zu tun gedenken, daß eine solche Behandlung von Militärdienstverweigerern aus Gewissensgründen nicht mehr möglich wird, und was Sie vorgesehen haben, um solche christliche Zeugen zu schützen, wodurch Sie zugleich Ihre Achtung vor christlicher Gewissensüberzeugung bewiesen?

Wir möchten Ihnen in diesem Zusammenhange vorschlagen, daß Sie sich, vermittelt des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, bei den Bundesbehörden dafür einsetzen möchten:

a) Daß Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht mehr wie gemeine Verbrecher zu Zuchthausstrafe, sondern höchstens nur zu der im Militärstrafgesetzbuch vorgesehenen Mindestgefängnisstrafe verurteilt werden und daß ihnen die bürgerlichen Ehren und Rechte nicht mehr abgesprochen werden.

b) Daß die zuständigen Instanzen unverzüglich einen Zivildienst einrichten, wo solche wertvollen Glieder unseres Volkes nach ihrer Gewissensverpflichtung unserem Volke ohne Waffen und ohne Uniform und unter ziviler Verwaltung dienen können, z. B. im Anbauwerk.

Die Unterzeichneten stehen Ihnen allenfalls gerne zu einer mündlichen Aussprache über diese Angelegenheit zur Verfügung. Sie sehen Ihrer baldigen Antwort mit bestem Dank zum voraus entgegen und verbleiben hochachtend

Für den Kirchlichen Friedensbund der Schweiz, Gruppe Zürich,

Der Präsident: *Willi Kobe.*

Die Schriftführerin: *Verena Stadler.*

Kirchenrat des Kantons Zürich.
Sekretariat des Kirchenwesens.

II.

Zürich, 3. November 1941
Rathaus, Limmatquai 55

An den Kirchlichen Friedensbund der Schweiz,
Herrn Pfarrer *Kobe, Zürich-Oerlikon.*

Sehr geehrte Herren,

Wir sind im Besitze Ihrer Zuschrift vom 29. September 1941 und haben Ihre Anliegen eingehend geprüft. Es ist uns jedoch nicht möglich, Ihrem Begehren zu folgen.

Der Kirchenrat steht in der Frage des Wehrdienstes grundsätzlich auf einem andern Boden, als daß er im Verhalten Ihres Gefinnungs-genossen Dummermuth Beweggründe und Ueberlegungen erblickte, die die Zustimmung unserer Behörde finden könnten, wiewohl wir den ernsthaften Gewissenskämpfen dieses Mannes unsere Achtung nicht ver-sagen. Die Güter, die unsere Wehrmänner heute verteidigen, sind von einem solch hohen ethischen Wert, daß das christliche Gewissen ohne Bedenken mittun und mittragen kann.

Wir sehen im Verhalten Dummermuths das Handeln eines irre-geleiteten Gewissens und eine gefährliche Verkennung unserer heutigen Lage und können darum keine mildernden Bestimmungen bei unseren staatlichen Behörden anregen für diejenigen, die künftig den gleichen Weg wie der Verurteilte einschlagen werden.

Ihr Anliegen ist zudem in keiner Weise ein solches der Gesamtkirche, es würde weit eher eine leidenschaftliche Ablehnung finden, wenn diese durch unsere von Ihnen gewünschte Zustimmung zum Tragen der Ver-antwortung veranlaßt und verpflichtet würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Für den Kirchenrat des Kantons Zürich,

Der Präsident: *Alfred Zimmermann.*

Der Sekretär: *Oskar Frei.*

Gegen die Vollmachten-Diktatur.

Erklärung der Schweizerischen Zentralstelle für Friedensarbeit.

28. November 1941

An den *Schweizerischen Bundesrat, Bern.*

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Herren Bundesräte,

Wie bekannt geworden ist, beabsichtigt der Bundesrat einen Voll-machtenbeschluß, der wesentliche Elemente des vor Jahresfrist mit großer Mehrheit vom Volke verworfenen Gesetzes betreffend die Ein-führung des obligatorischen turnerischen und militärischen Vorunter-richtes verwirklicht.

Wir sehen uns verpflichtet, Ihre Behörde demgegenüber auf zweier-lei hinzuweisen:

I. Ihr *Vorgehen* erscheint uns als zweifellos verfassungswidrig. Wenn der letztjährige Volksentscheid nicht hingenommen werden soll, dann bestünde der einzig verfassungsmäßige Weg darin, eine neue Vor-lage vor die Räte und das Volk zu bringen. Ein Vollmachtenbeschluß